

BETRIEBSVERTRAG BEG

BETRIEB EINER BÜRGERENERGIEGEMEINSCHAFT I.S. DER §§ 16B SOWIE 16D UND E ELWOG 2010

abgeschlossen zwischen der eww ag („Netzbetreiber“) und dem Kunden („BEG“) für die Anlage

Persönliche Daten

Anrede	(Titel) Vorname	Nachname (Titel) / Firma	Geburtsdatum
Straße, Hausnr., / Stiege / Stock / Tür		PLZ, Ort	Telefon / Mobil
Kundennummer	Anlagennummer	UID Nummer	FN Nr. / ZVR Nr.
E-Mail			

Rechnungsadresse

Anrede	(Titel) Vorname	Nachname (Titel) / Firma
Straße, Hausnr., / Stiege / Stock / Tür		PLZ, Ort

Strom Erzeugungsdaten (in unserem Netzgebiet)

Zählpunktbezeichnung	Art der Erzeugung	Engpassleistung

Gemeinschaftsparameter

CC Nummer

Gemeinschafts-ID (wird von eb-Utilities vergeben)

Aufteilungsmodell

☐ Statisch ☐ Dynamisch

Anmerkung

PRÄAMBEL

1. Mit den §§16b sowie 16d und 16e EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an BEGs im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer bzw.

eine oder mehrere Erzeugungsanlage(n) befinden sich im Strom-Verteilernetz eines oder mehrerer konzessionierten Netzbetreiber(s). Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.

Der gegenständliche Vertrag ist im Fall von netzbetreiberübergreifenden BEGs mit je-dem Netzbetreiber separat für die im jeweiligen Netzgebiet liegenden teilnehmenden Netzbenutzer abzuschließen.
2. Der jeweilige Netzbetreiber ist

rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie im jeweiligen Konzessionsgebiet.
3. Die BEG hat aus mindestens zwei Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder

Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; sie hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage liegt bei der Energie-gemeinschaft.

Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlage kann sich die Energiegemeinschaft eines Dritten bedienen. Der Netzzugangsvertrag der Erzeugungsanlage ist entweder durch die BEG selbst oder einen teilnehmenden Netz-benutzer abzuschließen. Zusätzlich tritt die BEG gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber als Ansprechpartner in Vertretung aller teilnehmenden Netzbewerber im jeweiligen Konzessionsgebiet auf.

4. Im Fall von netzübergreifenden BEGs können in einzelnen Netzgebieten entweder nur ein oder mehrere Verbrauchsanlagen oder Erzeugungsanlagen angeschlossen sein. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages sind dementsprechend nur dann anzuwenden, wenn Verbrauchs- und/oder Erzeugungsanlage(n) im jeweiligen Netzgebiet angeschlossen sind.

5. Zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und den teilnehmenden Netzbewerbern der BEG bestehen separate Netzzugangsverträge. Aufgrund der Teilnahme an der BEG werden zu diesen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen.

VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb und die operative Abwicklung der BEG entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des jeweiligen Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im Folgenden „TOR“) und die konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse abrufbar über www.ebutilities.at einzuhalten.

ANLAGENBESCHREIBUNG

Die Einspeisung erfolgt über den/die Zählpunkt(e), die – wie auch die teilnehmenden Netz-benutzer und der Aufteilungsschlüssel – über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben werden. Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Netzbewerbern entsprechend dem bekannt gegebenen

Aufteilungsschlüssel durch den Netzbetreiber zugeordnet.

ANLAGENAUFTEILUNG

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbewerber erfolgt

O Dynamisch: nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbewerber.

O Statisch: nach festen Anteilen der teilnehmenden Netzbewerber.

Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbewerber. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbewerbers in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbewerbers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbewerbern zuzuordnen.) Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die Erzeugungsanlage(n) erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbewerber erfolgt entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen Anteilen und ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbewerbers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbewerbers verbleibt die Energie als Gemeinschafts-überschuss bei der/den Erzeugungsanlage(n). Im statischen Modell wird die Erzeugungsmenge den teilnehmenden Netzbewerbern entsprechend dem fix vereinbarten Anteil zugewiesen. Diese Anteile werden dem Netzbetreiber erstmalig im Rahmen der Anmeldung von Zählpunkten zur Energiegemeinschaft bekannt gegeben und können mit dem dafür vorgesehenen Marktprozess geändert werden. Kommt es zu einer Überschreitung der 100 %-Grenze, erfolgt eine Normierung bei der Energiezuweisung durch den Netzbetreiber. Unter 100 % kommen die von der Energiegemeinschaft gemeldeten Prozentsätze je Teilnehmer zur Anwendung. Der Rest auf 100 % wird als Überschussenergie gewertet.

Für die Verteilung der Anteile sowohl in der Realisierungsphase als auch im laufenden Betrieb ist die Energiegemeinschaft verantwortlich. Eine allfällige Über- oder Unterschreitung der 100%-Grenze führt zu keinem Prozessabbruch bzw. zu keiner Ablehnung.

PROZESSBESCHREIBUNG

Die BEG gibt dem jeweiligen Netzbetreiber die teilnehmenden Netzbewerber sowie den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf diese Netzbewerber über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt. Allfällige Änderungen bei bestehenden BEGs erfolgen ausschließlich digital über die dafür vorgesehenen Marktprozesse. Die Zustimmung des teilnehmenden Netzbewerbers zu der erforderlichen Zusatzvereinbarung erfolgt

- digital über die Einwilligung im registrierten Bereich des Webportals des jeweiligen Netzbetreibers oder
- durch Unterfertigung der Zusatzvereinbarung und Übermittlung derselben an den jeweiligen Netzbetreiber.

Die BEG informiert die teilnehmenden Netzbewerber über die Notwendigkeit zum Abschluss der Zusatzvereinbarung. Erst mit Einwilligung am Webportal bzw. Unterfertigung und Übermittlung der Zusatzvereinbarung können die weiteren Schritte durch den jeweiligen Netzbetreiber erfolgen. Der jeweilige Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbewerber bezogenen Energie vor. Kann keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden bzw. kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom jeweiligen Netzbetreiber, die in den auf ebUtilities konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber an die zentrale Stelle, welche die Aggregation der Viertelstundenwerte für BEGs durchführt, trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume an der BEG weiter teil.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der jeweilige Netzbetreiber wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und Endzählerstände der Abrechnungsperiode, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert. Für alle Tarifkomponenten kommt die

jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Netzbewerbers mit dem jeweiligen Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber die BEG mit dem dafür vorgesehenen Deregistrierungsprozess informieren und – im Fall einer statischen Aufteilung - bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage(n) (Überschuss) zuordnen.

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN

Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene teilnehmenden Netzbewerber zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen. Voraussetzung für den Betrieb einer BEG ist weiter

- ein abgeschlossener Vertrag zwischen der BEG und den teilnehmenden Netzbewerbern, der sämtliche erforderlichen Regelungen iS der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010 enthält;
- ein Netznutzungsvertrag samt Zusatzvereinbarung für jeden teilnehmenden Netz-benutzer und ein Netznutzungsvertrag für den/die Erzeugungszählpunkt(e) mit dem Netzbetreiber sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer
- ein festgelegter Modus (statisch oder dynamisch) zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Netzbewerber (Änderungen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse);
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die Erzeugungsanlage(n) in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass seitens der BEG sichergestellt ist, dass die Zustimmung der teilnehmenden Netzbewerber bzw. der Gemeinschaft zur Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte gemäß § 84a EIWOG eingeholt wurde.

PFLICHTEN DER BEG

Seitens der BEG sind dem jeweiligen Netzbetreiber gemäß § 16d Abs. 2 EIWOG 2010 folgende Inhalte und allfällige Änderungen hinsichtlich der

im jeweiligen Netzgebiet befindlichen Zählpunkte bekanntzugeben:

- Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage(n) unter Angabe der Zählpunktnummer;
 - Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer unter Angabe der Zählpunkt-nummern. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Die Prüfung der Zulässigkeit der Teilnahme der Verbrauchsanlage ob-liegt dem jeweiligen Netzbetreiber und bedarf seiner Zustimmung. Sollten dem jeweiligen Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese dem jeweiligen Netzbetreiber von der BEG zu vergüten.
 - Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;
 - jeweiliger zugeordneter Erzeugungsanteil (gemäß Aufteilungsschlüssel) der teilnehmenden Netzbenutzer an der/den Erzeugungsanlage(n) sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
 - Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;
 - Beendigung oder Auflösung der BEG sowie die Demontage der Erzeugungsanlage(n).
- Die BEG hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt werden und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.
- Die BEG ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und ihr verantwortlich.
- Im Falle von Änderungen hat die BEG den jeweiligen Netzbetreiber bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

DATENÜBERMITTLUNG; DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

Der Netzbetreiber wird der BEG die zur Vertragsabwicklung erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen.

Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung. Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbetreiber ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Netzbenutzer zeichnet die BEG verantwortlich. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der/Die Netzbetreiber haftet(n) nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der BEG und/oder der teilnehmenden Netzbenutzer. Der jeweilige Netzbetreiber prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität; eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Netzbenutzer Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn die BEG schad- und klaglos halten. Dies gilt ebenso im Falle der Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung die BEG verantwortlich ist.

VERTRAGSDAUER

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die BEG kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsletztten kündigen. Das Recht der Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages verletzt werden und/oder Voraussetzungen nach Punkt „Voraussetzungen und Bedingungen“ bzw. den heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bzw. nicht mehr gegeben sind. Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Markt-regeln oder der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertrags-partner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bei Auflösung dieses Vertrages bleiben die einzelnen Netzzugangsverträge der teilnehmenden Berechtigten sowie des/der Erzeugungszählpunkte(s) aufrecht. Im Falle des/der Erzeugungszählpunkte(s) wird die gesamte erzeugte Energie dem/den Erzeugungszähl-punkt(en) zugeordnet.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner

gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Verteilernetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

SCHRIFTFORMGEBOT

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. der in den Marktprozesse auf www.ebutilities.at jeweils konsultierten und vorgesehenen Form. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn der Vertrag mit einer handgeschriebenen Signatur versehen eingescannt verschickt wird.

RECHTSNACHFOLGEKLAUSEL

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

VERWEISE

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

AUSFERTIGUNG

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Datum

Für die eww ag

Datum

Unterschrift des Kunden